

# BUNDESDENKMALAMT

Zl. 3676/48

WIEN, I., IN DER BURG

Reichskanzleitrakt-Marschallstiege

Telephon: R 29-0-72, R 27-0-40

R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Bitte in der Antwort die vorstehende Zahl anzuführen.

Betr: Steiermark, Arzberghöhle bei Wildalpen, Stellung unter Denkmalschutz.

Abschrift!

An die

Generaldirektion der Österr. Bundesforste

W i e n III.,

Marxergasse 2

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. 6. 1928, RGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die Arzberghöhle bei Wildalpen (Steiermark) als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Arzberghöhle wird durch diese Unterschutzstellung erfaßt:

der gesamte bisher bekanntgewordene Hohlraum unter der derzeit im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Bundesforste stehenden Grundparzelle 1108/2 der Katastralgemeinde Wildalpen

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend:

Die Arzberghöhle stellt ein Studienobjekt für die endochthone Verwitterung ersten Ranges dar und ist ausserdem geeignet, Aufschlüsse über die Speläogenese von besonderem Interesse zu gewähren.

§ 1 In diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung dieses nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an demselben, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in dieses Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung der Arzberghöhle hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalten nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Kartterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Wien, am 7. Mai 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

D e m u s e. h.

Zl. 3676/48

Betr: Steiermark, Arsberghöhle b. Wildalpen  
Stellung unter Denkmalschutz.

Wird dem

Landeskonservator für Steiermark

in G r a z

Burg, Hofgasse 13

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbüchleinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Mai 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

*Demus*

*nm*

Landeskonservator für Steiermark
Wien, am 20. 5. 1948
641/1

30. April.  
24. 5. 48 ✓  
*Sama*